Start of Marianne Cramer Family Collection

AR 11625

Sys #: 000346381

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 11625 V/1 Marianne Cramer Family Collection, 1902-1939

No 544.
Gebühr!

Deutsches Reich.

(Königreich Bayern.)

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Distriktsverwaltungsbehörde wird dem ledigen Kaufmannssohn Eugen Untermayer in Genf, geboren am 7ten Juli 1886 zu Augsburg, zum Zwecke des Aufenthaltes im Auslande hiedurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch Abstammung, die Eigenschaft als **Bayer** besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur ~~auf die Dauer von fünf Jahren~~*) bis 1. Januar 1906 (: Neunzehnhundertsechs :)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

Augsburg, den 23ten September 1902.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister.

[Siegel: MAGISTRAT DER STADT AUGSBURG]

[Unterschrift]

Gebühr 1 M
R. No 12.53
Hermann

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit — Bundesgesetzblatt Seite 355 — in der Fassung des Art. 41 des Einführungsgesetzes zum B. G. B.)

48/03.

93266

Zweitschrift

Militär-Paß

des ~~Uffz.~~

übz. ~~Gefr.~~

Untermayer Eugen

Jahresklasse 1906

Täschchen

zur

Aufbewahrung

der

Kriegsbeorderungen

etc. etc.

Während der Mobilmachung
im Paß und National auf der 2. Umschlagseite anzukleben.

Angehörigen-Adressen des

Gefreiten Untermayer Eugen
Dienstgrad — Name — Vorname

1. Ehefrau
- Vor- u. Mädchenname: Flora Epstein
- Wohnort (Verwaltungsbezirk): Augsburg
- Straße (Hausnummer) (ev. Vermerk „ledig"): Holbeinstraße 12 III

2. Eltern
- Stand oder Gewerbe: Kaufmann
- Vor- u. Zuname d. Vaters: Max Untermayer gestorben
- Vor- u. Mädchenname d. Mutter: Louise Kohn
- Wohnort (Verwaltungsbezirk): Augsburg
- Straße (Hausnummer): Maximilianstr. D 4.

3. Verwandte, falls ledig oder Frau tot.
- Verwandtschaftsgrad ……
- Stand oder Gewerbe ……
- Vor- u. Zuname ……
- Wohnort (Verwaltungsbezirk) ……
- Straße (Hausnummer) ……

T

Aufb

Kriegsb

e

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes

(ausschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten.)

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die ...stehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht an... ben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:
 a) der Reserve,
 b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
 c) der Ersatzreserve,
 d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
 e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen ...rden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der ...ntrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, ...lcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese ...eldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Stand... seines bisherigen Truppenteiles bleibt. Die An- und Abmeldung ... der Kontrolle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, ...nn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen ...eder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des ...urlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirkes, oder die ...ldwebel des Hauptmeldeamts, oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der ...ufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der ...mmandeur des Landwehrbezirks sowie deren Stellvertreter. (Bee...iche auch Ziffer 5.)

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Be...ien ihrer Vorgesetzten, öffentl. Aufforderungen und Gestellungsbefehlen ...bedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, ... zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die ...annschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen ...enstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Gesuche ...d an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden ...n Bezirks-Kommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde ...gen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontroll...izier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirks...jutanten anzubringen.) Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage ...ee nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß ...erhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen ...ekehr mit ihren Vorgesetzten**), oder wenn sie in Militäruniform er-

---

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleich...ls Anwendung.

**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die ... aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

scheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört) der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem Betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgehändigt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Uebung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April beziehungsw. 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden unter Vorzeigung der

erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel, oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weiter gegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Uebungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllen der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift: „Heeressache“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schifferkontrollversammlungen im Januar angesetzt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im 1. Aufgebot zu den Herbstkontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.

d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Uebungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Uebungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Uebungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Uebungen einberufen werden.

c) Mannschaften der Landwehr 2. Aufgebots werden im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen.

d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“, Ziff. 20 u. 21.

e) Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Gestellung zur Uebung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

f) Zur Uebung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

g) Zur Uebung Einberufene haben bei einer während der Uebung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Uebungen sowie zur Gestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bzw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w. wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots, aber für nicht geübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots, beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.**)

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubegeben (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3, Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve.

b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.

c) Schiffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt gemacht.

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots von Befolgung des Aufrufs. Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Uebertritt zum Landsturm erfolgte.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreservisten welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis.
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftl. Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehend besonderen Bestimmungen Anwendung

a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres 3. Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.

b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienste einberufen.

c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienste einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45 Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Ausland, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden. Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, die sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle

2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus

3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Prüfungsgeschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu gestellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Zivildienst nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgendeinem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrag persönlich, oder wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen — Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. Vgl. C 9.

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensions-Quittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgedruckt, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Vgl. C 9.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb 6 Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kontagiöser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamte nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Gestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (S. A. 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Anerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Ueber dieses wird besonders verfügt. Inhaber des Zivilversorgungs- oder des Anstellungsscheines haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs 1 und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1903 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

a) bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;

b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;

c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die

Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. Vgl. P. V. Z. 51 (4) Anmerkung *).

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Versagung von Versorgungsgebührnissen oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebührnisse gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A 4.)

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an die Allerhöchste Stelle dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, die der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

M u st e r

f ü r s ch r i f t l i ch e M e l d u n g e n.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Aeußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An
den Herrn Bezirksfeldwebel
zu
Heeressache.

(Stadtbriefe müssen frei gemacht werden.) (Ort der Kontrollstelle)

(a) Für An-Meldungen.

Ort . . . . Datum . . . .
Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
an für . . . . Bezirksamt usw. / Kreis . . . .
in Städten / größeren Ortschaften Straße u. Haus-Nr. . . . .
in großen Städten auch: Stockwerk . . . . . .
und Name des Quartierwirts . . . .
Anzugeben
Wo bisher gewohnt . . . .
Ob verheiratet . . . .
Wie viele Kinder . . Söhne . . Töchter . .
Stand oder Gewerbe . . . .
(Name des Meldenden) . . . .
Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren . . . .
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung usw. überwiesen . . . .
Wo zuletzt gemeldet . . . .
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt . . . .

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks:

Ort . . . . Datum . . . .
Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
ab nach . . . . . . Bezirksamt usw. / Kreis . . . .
oder
von . . . . . nach . . . . Bezirksamt usw. / Kreis . . . .
in Städten / größeren Ortschaften Straße u. Haus-Nr. . . . .
in großen Städten auch: Stockwerk . . . . . .
und Name des Quartierwirts . . . .
verzogen. (Name des Meldenden)
Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren . . . .
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung usw. überwiesen . . . .
Wo zuletzt gemeldet . . . .
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt . . . .
Wohin soll der Paß gesendet werden . . . .

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

(c) Für Dispositions-Urlauber.

Ort . . . . Datum . . . .

Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen zu dürfen

von . . . .

nach . . . $\frac{\text{Bezirksamt usw.}}{\text{Kreis}}$ . . . . . .

Name . . . .

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Paßbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

„Inhaber beifolgenden Passes meldet sich nach . . . . ab (oder auf $\frac{\text{Reisen}}{\text{Wanderschaft}}$). Befehle für ihn besorgt:

Name . . . .

in . . . . $\frac{\text{Bezirksamt usw.}}{\text{Kreis}}$ . . . . . .

in $\frac{\text{Städten}}{\text{größeren Ortschaften}}$: Straße u. Haus-Nr. . .

Name des Meldenden . . . .

Nationale des Buchinhabers:

1. Vor- und Familien-Namen:

Eugen Untermayer

Geboren am 7 ten 7 18 86

zu Augsburg

Verwaltungsbezirk: '

Bundesstaat: Bayern

2. Stand oder Gewerbe: Kaufmann

3. Religion: isr.

4. Ob verheiratet: Ja

Kinder: 1

5. Datum und Art des Diensteintritts: 1. 7. 15 ung. Ldstm.

6. Bei welchem Truppenteil (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie):

7. 1. E/2. I. Rgt. R. d. I

Versetzungen (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie):

31. 7. 15 z. R. Dep. 2 Schwarzmaier 1. E./I. Lb. R.
31. 8. „ z. Feld-Fuß. Btl. N° 1
23. 9. „ z. Ers. Geb. Fortr. Komp.
11. 11. „ z. 3. Kp. techn. Ers. Abt.

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Art):

2. 3. 16 z. überz. Gefr. ernannt.
(Lt. Abt. Bef. d. techn. Ers. Abt.)
23. 6. 16 z. überz. Uffz. befördert (Abt. Bf. 23.6.16)

7. Datum und Art der Entlassung:

Am

8. Von welchem Truppenteil:

№ der Truppenstammrolle: 703

Körpergröße: 1,69

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

11. Besondere militärische Ausbildung:

Lt. Abt. Bef. d. Schn. Ers. Abt. vom 2. 3. 16 Prüfung gem. § 20, 5 a bestanden.

U. L. B. 22. 6. 16 Prüfungsbef. nicht [illegible] der [illegible] fehlt.

Ausgebildet mit:

23. 6. 16 z. [illegible] Obj. bef. (Lt. L. B. 23 6 1

Schießklasse:

Schießauszeichnung:

12. Bemerkungen: Ist über Anmeldung von Versorgungs-Ansprüchen belehrt und erhebt derselbe

Stiefel-Länge: 27 cm -Weite: 6

Hat das Befähigungszeugnis zum

SCHNEESCHUH-ERSATZ-ABTEILUNG KASSE

Bleichach 20. 6.

[illegible]

Oblt. & Komp.-Führer

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgang erhalten:

Waffenrock 2c.,

Hose,

Unterhose,

Mütze,

Halsbinde,

Hemde,

Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von ....

bis ....

gegen Militärfahrschein oder Militärfahrkarte zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit .... Mark .... Pf.

diesseits mit .... Mark .... Pf.

diesseits mit .... Mark ...... Pf.

diesseits mit .... Mark .... Pf.

behändigten Marschgebührnissen zu bezahlen.

....

....

....

....

....

....

Uebergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots

am ....

....

....

....

Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots

am ....

....

....

....

Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchen das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben 19 Jahre dem Heere angehört haben.

b) für sämtliche übrige Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu den Personal-Notizen (Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen 2c)
	23. 6. 16.	11. 11. 5 22. 6. 6
		23. 6. 6 zum Feld-Rekr.-Dep. I/Inf. Regt. 3 ins Feld abgestellt.
		Führung: sehr gut
		Strafen: ./.
		Blaichach, 20. 6. 16.
		[illegible]
[illegible]		Oblt. & Komp.-Führer.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu den Personal-Notizen (Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen 2c.)
Alpenkorps Feldrekruten-Depot 13. Kompagnie.		Laut D. B. vom 20.[illegible] zum I. / [illegible] versetzt.
		Führung: sehr gut
		Strafen: —
		Feld-Rekruten-Depot Alpenkorps
		O. U. 29.6.16
		[illegible]
		Frh. Leutn. u. Komp. Führer

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu den Personal-Notizen (Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen 2c)
	1917 Juni 26.	War vom 17.6. 1916 bis 26. Juni 1917 bei der unterstehenden Kompagnie und wurde am 27. 6. 1917 gem. Batl. Befehl v. 26. 6. 17. zum 8. Übungskurs für Fahnenjunker und Offz. Aspiranten, Grafenwöhr kommandiert. Führung: sehr gut Strafen: keine Gefechte: Angriffskämpfe 1916 im Ludovagebiet. Septemberschlacht 1916 in den Karpathen. Stellungskämpfe in den Waldkarpathen v. 1. 10. 16 bis 26. 6. 17. Beförderungen: ./. Auszeichnungen: P. E. Kr. 2. Kl. lt. B. B. Nr. 92 v. 20. 10. 16 B. M. V. Kr. 3. Kl. mit Krone und Schw. verl. 1. 5. 17. lt. B. B. Nr. 158 v. 3. 6. 17. Stellung, 26. Juni 1917 Schneider Leutnant d. Res. u. Komp. Führer.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu den Personal-Notizen (Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen, 2c.)
	19/6. 17	Am 2.7.17 z. Geb. Inf. Ers. Batl. Genes. Komp. zwck Teilnahme am Off. Asp. Kurs v. 3.7. – 3.10.17.
		" 17.10.17. z. Geb. Inf. Ers. Batl. Genes. Kp.
		... vom 2.7. ... 19.10. 1917.
		... Btl. Bayer. L. A. R.
		... Komp.
		... zum IV/. Jäger Regt. 3. ins Feld
		Führung: sehr gut
		Strafen: keine
		keine
	10/6. 08.	19. Okt. 1917.

ERSATZ

Meldungen und Beurlaubungen.

Z L 498

An Angoleurg f. Hoffbrinst 12/5

29.11 1918

Daugé.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

7

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt	Dat.	Zusätze zu den Personal-Notizen (Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen rc.))
Geb. Inf. Ers. Batl. [illegible] Komp.		Vom Bz. Kdo Augsburg eingez.
	27. 11. 18	Am 31. 10. 18 z. [illegible] Komp.
		Am 27. 11. 18 z. Bz. Kdo Augsburg nach Augsburg entlassen
		Immenstadt 27. 11. 18
	10 / 608	
E.A.		Kieffer
22.		Ltn. d. Res. u. Kp.

20

Meldungen und Beurlaub...

Geb. Inf. Ers. B...

Komp.

Fehlblatt

für d

des

geboren am

zu

Bez.-Amt

Religion

Jahresklasse

17

Meldungen und Beurlaubungen.

31.
10.
18.

Geb. Inf. Ers. Batl. I bayer. ...

Am 22. 2. 18 ...

Ersatz. Batl. I. bayer. A. K. 1. Kompagnie

Am 31. 10. 18 zu ...

Grad der Verwendungsfähigkeit: k.v. 9. 3. 18 Ob. Arzt.

Gasschutzmaske No. 2 in ...

Führung: sehr gut

Strafen: keine

G. U. REITENBERG, 31. 10. 18.

...

Oberleutnant d. R. u. Komp. Führer

Meldungen und Beurlaubungen.

zu den Personal-Notizen

Ei[illegible]

10. War vom 4.11.17 bis 22.12.17 bei unbe-
2. stimmter Komp. u. kam am 22.12.17 wegen
18. Krankheit ins Lazarett.

Gefechte: Verfolgung vom Tagliamento bis zur Piave 4.11.–11.11.17
Stellungskämpfe an der unteren Piave 12.11.–7.12.1917

Beförderung: Am 1.12.17 zum überzähligen Gefreiten lt. Regts.befehl vom 9.12.17

Führung: sehr gut.

Strafen: keine

O.U., den 10. Febr. 1918

[illegible]

Lt. d. Res. u. stellv. Kp.-Führer

Kanzenel & Beisenherz
München.

Auszug aus der Kriegs-Stammrolle.

Laufende Nummer	Dienstgrad	Vor- und Zunamen	Religion	Ort (Verwaltungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt / Datum der Geburt	Lebensstellung (Stand, Gewerbe) / Wohnort	Vor- und Fam. Nam. der Ehegattin. Zahl d. Kinder, Vermerk, daß der Betreffende ledig ist	Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnung der Eltern	Truppenteil (Komp. Eskadron)	Dienstverhältnisse: a) frühere, b) nach Eintritt der Mobilmachung	Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen	Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerte Leistungen	Kommandos und besondere Dienstverhältnisse. Kriegsgefangenschaft	Führung. Gerichtliche Bestrafungen. Rehabilitierung	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
2555	Gfr.	Rothmayr Eugen	kath.	Augsburg 7.7.86	Kaufmann / Augsburg	Klara geb. Schwein[illegible] Augsburg Gollwitzstr. 12 1 Kind	Maier u. Katha[illegible] geb. Lohr[illegible] [illegible] Augsburg	a / b.	a) Unged. Ldstm. b) 1.7.15 b. I. E/2 Inf. Regt. 1. Rekr. Dep. 31.7.15 z. I. E/7. R. II. R. Dep. 3.8.15 z. F. Inf. Btl. 1/1 Komp. 23.9.15 z. F. 7. Inf. Btl. 1. Komp. [illegible] Inf. Kav. Kp. 1.11.15 z. Maschinengew. Abt. 3. Kp. [illegible].6.16 z. 1/ Jäger Regt. 3, 14. Komp. [illegible].7.17 z. Ers. [illegible] Btl. [illegible] z. Teilnahme i. Offz. D. Asp. 17.10.17 z. Geb. Inf. Ers. Btl. Gen. Kp. 18.10.17 z. 1/ Jäger 3 i. Feld 4.11.17 z. Kp. zum Regt. bef. 10.9.12.17 [illegible] übergel. Vzfw. befördert [illegible]8.2.18 z. J. 7. E. Btl. 1. Komp. 31.10.18 I. Komp. [illegible]	Kr. E.K. II Kl. 20.10.16 B. M. V. Kr. 3. Kl. m. Schw. 1.5.17	1.8.16 – 20.6.17 Kämpfe i. d. Karpathen 4.11. – 11.11.17 Verf. v. Ital. bis zur Piave 12.11. – 7.12.17 Stellgs. Kämpfe a. d. unteren Piave.	3.7. – 3.10.17 Ubgs. Kurs f. Offz. Asp. Grafenwöhr [illegible]	Führung: sehr gut Strafen: keine	Gfr. 23.6.16 [illegible] Gfr. 22.5.16 z. Obj. z. Offz. Asp. ernannt

22.12.17 wegen Rheumatismus u. Ischias zur San. Komp. 214
27.12.17 bay. Kriegslaz. 63 [illegible] 7

O. U. Rottenburg 21 Okt 18

[illegible signature]

Oblt. d. Res. u. Kp.führer.

Form. Nr. 80 A. Ks. [illegible], München.

Im Namen des Führers und Reichskanzlers

Dem

Kaufmann Eugen U n t e r m a y e r

in Augsburg

ist auf Grund der Verordnung vom 13. Juli 1934 zur Erinnerung an den Weltkrieg 1914/1918 das von dem Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg gestiftete

Ehrenkreuz für Frontkämpfer

verliehen worden.

Augsburg, den 10. Dezember 1934.

Polizeidirektion:
J. V.:
[illegible]

POLIZEIDIREKTION AUGSBURG

Nr. 10657 /34.

Es wird hiemit bestätigt, daß der Wohnungseinzug des Eugen Unterammeyer

im Hause Holbein - - 12 heute polizeilich zur Anmeldung gebracht wurde.

NB. Dieser Abschnitt, welcher von dem Wohnungsgeber auszufüllen und sorgfältig aufzubewahren ist, dient erst nach erfolgter Abstempelung durch eine polizeiliche Meldestelle als Nachweis für die richtig vollzogene Meldung.

Annahme-Stempel:

EINWOHNERAMT AUGSBURG

20. NOV. 19[illegible]8

Meldestelle

Polizeipräsidium Augsburg. Augsburg, den 7. Juli 1939

Führungszeugnis

zum Zwecke der Auswanderung.

Herr — ~~Frau~~ ~~Fräulein~~ Eugen Israel U n t e r m a y e r

geboren am 7. Juli 1886 in A u g s b u r g

ist — ~~[illegible]~~ hier seit — ~~[illegible]~~ Geburt

bis heute polizeilich gemeldet.

Auf Grund der hier geführten polizeilichen Straflisten (Polizeiakten) sind im polizeilichen Führungszeugnis keine ~~[illegible]~~ Strafen oder sonstige Vermerke zu verzeichnen.

Gültig für Auswanderungszwecke und gültig für drei Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

I.A.
Krug.

Gebühr 1.-- RM.
Zuschlag -.20 "
Porto "

Verz. Nr. E 276
Geb.-Reg. Nr. 1262/V

Polizeipräsidium Augsburg.

Augsburg, den 7. Juli 1939

Führungszeugnis

zum Zwecke der Auswanderung.

[redacted] Frau Flora Sara U n t e r m a y e r geb.Epstein

geboren am 19. Juli 1892 in A u g s b u r g

ist [redacted]ar hier seit [redacted] Geburt

bis heute polizeilich gemeldet.

Auf Grund der hier geführten polizeilichen Straflisten (Polizeiakten) sind im polizeilichen Führungszeugnis keine [redacted] Strafen oder sonstige Vermerke zu verzeichnen.

I.A.

Gültig für Auswanderungszwecke und gültig für drei Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Krug.

Gebühr 1.- RM.
Zuschlag -.20 "
Porto "

Verz. Nr. E 275
Geb.-Reg. Nr. 1262/IV

End of Marianne Cramer Family Collection